

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postpreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 20.

Donnerstag, 24. Januar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, des Ausgabestortes, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kageigen-Konten für die Nummer des Ausgabestortes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Wittenlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kantonstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll Sonntag, den 27. Januar dieses Jahres von Nachmittags 5 Uhr ab in den Räumen der A. Breitschneider'schen Elbterrasse hieselbst ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und ihrer Umgegend werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis zum 25. Januar in den auf der Rathskanzlei und im Festlokal ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschl. Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.

Riesa, den 19. Januar 1895.

Seldner, A.-G.-R.

Rlöber, Bürgermeister.

Bekanntmachung

betreffend den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppenteile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.
- 3) Der Civilvorstehende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldebescheines.
Die Ertheilung des Meldebescheines ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes;
b) von der obrigkeitlichen Befehigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
- 4) Die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldebescheines an den Kommandeur des Truppenteils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.
Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin — im Oktober — und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Festmahl beurlaubt werden.

- 7) Den mit Meldebeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen, und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
- 8) Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrtavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwacht dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Dresden, den 22. Januar 1895.

Kriegs-Ministerium.
von der Planig.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 24. Januar 1895.

In der am Dienstag Abend 6 Uhr stattgehabten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend 14 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren D. Barth, Barthel, Berg, Braune, Frißche, Hammitzsch, Seldner, Dr. Wende, Richter, Schöke, Starke, Thalheim, Thost und als Rathdeputierter Herr Stadtrath Schwarzenberg. Entschuldigt waren ausgeblieben die Herren Pieschmann, D. Barth, Donath und Förster. Unter Leitung des Herrn Vorsitzenden Thost gelangten nachfolgende Gegenstände zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Auf ein Gesuch des Kirchenvorstandes an die städtischen Kollegien um Uebernahme des Baues der Straßen an dem neuen Kirchenbauplatz auf Kosten der Stadt hatte der Stadtrath sich ablehnend verhalten und der Kirchenvorstand hatte daraufhin sein an das Kollegium gerichtetes Gesuch zurückgezogen. Nach einem darauf gefaßten Beschlusse der Finanzdeputation des Kirchenvorstandes hat dieser beschlossen, eine weitere Anleihe im Betrage von 60 000 M. aufzunehmen und die Genehmigung hierzu nachzuholen. Das Kröger'sche Projekt ist nach dem Anschläge in seinem Baue mit 275 000 M. ausführbar, von der erstausgenommenen Anleihe verbleiben hierzu ca. 270 000 M. disponibel, somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 5000 M. Diesen schließen sich an: die erste Binsrate der ausgenommenen Anleihe, welche dem Kirchenbaufonds entnommen ist, die Kosten für herzustellende Straßenbauten, die zgl. der Magstraße mit 12 750 M. veranschlagt sind, die der letzteren mit 3276 M., die Kosten der Anlagen auf dem Kirchplatze und für sonstige Verschönerungen, sodas dem Kirchenvorstande die Aufnahme genannter Anleihe geboten erscheint. Der Stadtrath hat die Aufnahme dieser Anleihe einstimmig genehmigt und drückt seine Befriedigung darüber aus, daß der Kirchenvorstand nunmehr auf den einzig richtigen Weg gekommen ist. Das Kollegium wird ersucht, dieser

Genehmigung beizustimmen. Stadtv. H. Barth ist der Meinung, daß hier die gewünschte Bestimmung wohl erfolgen müsse, da es feststehe, daß mit der bisherigen Anleihe summe nicht auszukommen sei. Stadtv. Dr. Wende bemerkt, daß der Kirchenvorstand die Anleihe aufzunehmen auch um deshalb gezwungen sei, als ihm eine Unterstützung zum Kirchenbaue von der Landesbehörde nicht in Aussicht stünde, wie er selbst aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Landeskonfistoriums vernommen. Im Uebrigen aber lände das jetzige Projekt des Kirchenbaues das Einverständnis genannter Behörde in vollstem Maße. Seldner bittet, die Anleihe zu genehmigen. Stadtv. Braune stimmt gleichfalls dafür und betont, daß jetzt ein günstiger Zeitpunkt zur Aufnahme da sei, da Gelder genügend disponibel. Stadtv. Hammitzsch ist gleichfalls für die Anleihe, bittet aber vorher um Auskunft über die Zahl der Sitzplätze in der neuen Kirche, da das Gerücht cirkulire, dieselbe enthalte nur 700 Sitzplätze. Stadtv. Dr. Wende tritt diesen falschen Gerüchten entgegen und führt aus, der Kirchenbaumeister Schramm in Dresden habe nach dem ersten Kröger'schen Projekt 1008, nach dem jetzt abgeänderten aber 994 Sitzplätze für das Publikum und 82 dergl. auf dem Chor für Sänger bei Musikaufführungen herausgerechnet. Diese Anzahl Plätze dürfe wohl als vollkommen genügend angesehen sein. Stadtv. H. Barth bestätigt die Anzahl der Sitzplätze. Hierauf wird die Erhöhung der Kirchenbauanleihe um 60 000 M. einstimmig genehmigt.

2. Einem Berichte der Schuldirektion zufolge hat der Ausschuß der gewerblichen Fortbildungsschule beschlossen, ähnlich dem Vorgehen anderer Städte in der gewerbl. Fortbildungsschule vorläufig versuchsweise eine Klasse zu errichten, in welcher beschäftigten und mit ersten Eittencensuren versehene Fortbildungsschulpflichtigen Gelegenheit geboten werden soll, der Fortbildungsschulpflicht bei wöchentlich 14—16 Stunden Unterricht in einem, statt in drei Jahren zu genügen. Die Anzahl der Teilnehmer ist hierbei auf 20 angenommen, der zu zahlende Schulgelddbetrag auf 50 M., so

daß eine Einnahme von 1000 M. erzielt werden würde, die zur Bestreitung der erwachsenden Kosten ausreichte. Der Stadtrath hat diesen Beschluß des Ausschusses genehmigt unter der Bedingung, daß besonderer Aufwand der Stadt nicht erwächst und von jedem Schüler 50 M. Schulgeld erhoben werden. Stadtv. Barthel empfiehlt den Rathschluß zur Annahme, da Kosten der Stadt nicht erwachsen dürften. Stadtv. H. Barth nimmt einen gegnerischen Standpunkt ein. Es sei keine Garantie vorhanden, daß der Stadt Kosten nicht erwachsen, die event. Einnahmen reichlich entziehen nicht aus und selbst diese seien nur angenommen. Ein Beispiel nach dieser Richtung sei die höhere Mädchenschule, die in ihren oberen Klassen eine so geringe Anzahl Schülerinnen aufweise, daß sie sich nicht bezahlt mache. Jetzt seien 75 Schüler in der Fortbildungsschule, die jährlich 4 M. zahlten, wenn hiervon 20 in die neue Klasse übertreten würden, so seien hier $20 \times 4 = 80$ M. jährliche Einnahme weniger zu verzeichnen. Auch die Anstrengung sei für die Schüler eine zu große; zu Hause hätten diese die Arbeiten als Lehrling zu verrichten und dann noch die vielen Unterrichtsstunden, das sei zu viel. Die Schule sei nicht für die Meister da, die ihre Lehrlinge bald gänzlich von der Schule los haben wollten, man müsse aber hier unter die Innungen treten und deren Meinungen hören. Es könne dahin kommen, daß Meister solche Lehrlinge, welche nicht mit einem Jahre Fortbildungsschule wegtommen, nicht aufnehmen, da ihnen 3 Jahre Schulunterricht zu viel sei. Arme Eltern könnten aber das Schulgeld für den einjährigen Unterricht nicht aufbringen, auch lerne der Lehrling in der Fortbildungsschule bis zum 17. Jahre entschieden mehr, als wenn er nur bis zum 15. Jahre die Schule besuche. Stadtv. Richter: Es soll nur jungen Leuten, deren Mittel es gestatten, Gelegenheit geboten werden, den Fortbildungsschulunterricht bald hinter sich zu haben. Kosten würden der Stadt nicht erwachsen. Stadtv. Schöke ist der Meinung des Stadtv. H. Barth. Stadtrath Schwarzenberg: Lokal und Lehrmittel würden, da vorhanden,